

Staatsbedürfnissen, mit Einschluß der Civilliste in der von uns erbetenen Beschränkung und eines angemessenen Reservefonds, nicht allein ein zum Besten des Landes zu verwendender Ueberschuß verbleibt, sondern, daß auch dieser Ueberschuß durch die von uns bezeichneten, eben so wünschenswerthen als zu ermöglichenden Ersparnisse bedeutend sich vermehren wird, so haben wir uns nicht verbergen mögen, daß doch im Laufe einer längern Zeit und in Folge der Ereignisse derselben, jene Mittel geschwächt und diese Bedürfnisse erhöht werden können. Dies führt uns aber dahin, jener ehrfurchtsvollen Bitte um Beschränkung der Civilliste, in Hinsicht ihrer Höhe, auch die zweite Bitte hinzuzufügen, *Erw. Königl. Majestät und Kön. Hoheit* wollen diese Civilliste nur auf die Dauer Allerhöchst Ihrer, als der beiderseitigen allerhöchsten und höchsten Paciscenten Regierungszeit huldreichst beschränken, und in die Verfassungs-Urkunde für künftige Zeiten die Bestimmung aufnehmen lassen, daß die Civilliste künftig nur auf die Dauer der jedesmaligen Regierungszeit mit den Ständen festgestellt werden solle.

Noch haben wir eines Gegenstandes zu gedenken, der uns zu wichtig erscheint, als daß wir ihn ganz mit Stillschweigen übergehen könnten; es ist die Frage über die Oeffentlichkeit der künftigen Ständeverhandlungen. Schon längst haben die getreuen Stände bei mehreren Landesversammlungen die Nothwendigkeit dargestellt, die Nation mit den Verhandlungen der Stände bekannt zu machen und dadurch die falschen und ungünstigen Urtheile zu beseitigen, die von Zeit zu Zeit, ohne alle Kenntniß der Verhältnisse, über die Wirksamkeit der Stände öffentlich verbreitet wurden, und wiederholt ist darauf aufmerksam gemacht worden, wie wenig die nach dem Schluß des Landtags bekannt gemachte kurze summarische Uebersicht der Verhandlungen dem Bedürfniß der Zeit gnügen könne. Sollten nun die künftigen Stände ihre Laufbahn bei geschlossenen Thüren beginnen, so würde das allgemeine Mißtrauen, der vorherrschende Character dieser bewegten Zeit, vielleicht auch die Verläumdung, ihrem Wirken entgegentreten. Nur durch die Oeffentlichkeit kann in die Formen der ständischen Repräsentation Geist und Leben gebracht werden, nur durch die Oeffentlichkeit kann sich das constitutionelle Staatsleben entwickeln und fortbilden; die Oeffentlichkeit ist die sicherste Gewähr der neuen Verfassung, sie enthält das beruhigende Princip, vor ihr tritt der Eigennuß und die Anmaßung furchtsam zurück, durch sie wird die Wohlthat der Constitution ein allgemeines Gut, durch sie erhält die Liebe und das Vertrauen zu den Regenten stets neue Nahrung, die Ehrfurcht gegen das Gesetz wird um so größer, der Gehorsam um so williger, je allgemeiner aus den öffentlichen Verhandlungen der Stände die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Gesetzes sich darstellt; die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen ist aber auch das einzige Mittel, das Vertrauen der Wähler zu den Repräsentanten zu erhalten, die Tüchtigkeit der von ihnen erwählten Abgeordneten zu bemessen, die Fassung irriger Ansichten zu verhindern und bei dem Volke wahre Theilnahme an der Constitution zu erwecken. Die Befangenheit, welche vielleicht anfangs manches Mitglied der Kammern abhalten könnte, seine Meinung in einer öffentlichen Sitzung wortreicher als in einer